

Wennigser Leitfaden für Integrationslotsen



Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist eine Zusammenfassung von Fakten, Hintergrundinformationen und von Erfahrungen bereits tätiger Integrationslotsen und Betreuer.

Aufgrund dieser Komprimierung sind Gesetze und Regelungen hier nur verkürzt und damit tlw. unvollständig wiedergegeben worden. Sie stellen damit keine bindenden, umfassenden Aussagen dar. Verbindlich sind nur die entsprechenden aktuellen deutschen Gesetze und Verordnungen der Gemeinde.

Die unter Punkt 7 („Die Integration von Flüchtlingen in Wennigsen“) beschriebenen Abläufe werden in anderen Gemeinden teilweise anders gehandhabt.

Zu einigen Themen lagen bei Redaktionsschluss noch keine hinreichenden Informationen vor oder es gab noch Klärungsbedarf. Diese Abschnitte werden in der nächsten Überarbeitung eingefügt. Als Markposten sind die entsprechen Texte **rot** gekennzeichnet.

Änderungen oder neue Texte sind **blau** gekennzeichnet.

Redaktion:

Jürgen Welk, Mail cuj.welk@htp-tel.de, Telefon 05103 1582. Für Hinweise zur Verbesserung und Ergänzung des Leitfadens sowie für Fehlermeldungen sind wir dankbar. Gegen eine Weitergabe haben wir nichts einzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Ziele und Aufgaben des Leitfadens

2. Integrationsbeauftragte (IGB) / Integrationslotsen (IL) / Asyl-bewerber-Betreuer

- Ziele und Aufgaben
- Der Einsatz von Integrationslotsen
- Funktion des IL-Ausweises
- Versicherung, Vollmachten, Rechte und Pflichten der IL
- Aufwand- und Kostenerstattung
- Betreuungsmodelle
- Grenzen der Betreuung/Beendigung von Betreuungsmandaten

3. Glossar der Schlüsselbegriffe

4. Hintergrundinformationen

Fakten zur Flüchtlings- und Einwanderungssituation

5. Argumentarium zur Integration

Informationen und Antworten zu wichtigen Fragen und Diskussionen

6. Das Asylverfahren in Niedersachsen

(Zusammenfassung der Broschüre „Flüchtlinge in Niedersachsen“)

- Ablauf
- Sozialleistungen
- Arbeit und Praktikum
- Sprach- und Integrationskurse
- Kindergarten und Schule

7. Die Integration von Flüchtlingen in Wennigsen

- Ankunft
- Erste Schritte
- Informationen zum Aufenthalt

8. Kontaktdaten

- Kontaktdaten der IL Wennigsen
- Kontakttreffen Wennigsen (sog. Jour Fixe)
- Kontaktpersonen der Nachbargemeinden

9. Ideenbörse für Integrationsaktionen

10. Anlagen und Quellen

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1: | Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF |
| Anlage 2: | Checkliste Ankunft |
| Anlage 3: | Checkliste Wohnungsübergabe |
| Anlage 4: | Checkliste Anmeldung Kindergarten/Schule |
| Anlage 5: | Adressen und Verfügbarkeit von Dolmetschern |
| Anlage 6: | Adressen- und Link-Übersicht |
| Anlage 7: | Sozialleistungen |
| Anlage 8: | Schutz der IL: Die Gemeindeversicherung in Wennigsen |
| Anlage 9: | Hinweise zur Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs |
| Anlage 10: | BUT-Paket: Leistungen und Verfahrensweg |
| Anlage 11: | Formularvordruck „Vollmacht“ |
| Anlage 12: | Antrag 1€-Jobs für Wennigsen |
| Anlage 13: | Info zur Nutzung der Tafel |

1. Einleitung

Zahlreiche Krisenherde haben in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg von Menschen aus dem Ausland geführt, die ganz oder zeitweise ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlagern möchten (sog. Migranten, Definition des BAMF). 2014 waren dies insgesamt rd. 1,3 Mio. Personen weltweit. Davon haben jedoch nur rd. 200 Tsd. Personen in Deutschland Asyl-Erstanträge eingereicht, sind also im volkstümlichen Sinne „Flüchtlinge“.

Länder und Kommunen sind von diesem Ansturm überrascht worden und schaffen es oft nicht, schnell genug und aus eigener Kraft menschenwürdige Lebensbedingungen und die wünschenswerte Unterstützung für diese Menschen zu gewährleisten. Sie sind daher auf die Mithilfe engagierter Privatpersonen angewiesen, um diese unbefriedigende Situation zu verbessern. 2007 ist in diesem Zusammenhang die Idee des „Integrationslotsen“ entwickelt worden, der zusammen mit engagierten Bürgern und unter Federführung der Integrationsbeauftragten der Städte und Gemeinden auf kommunaler Ebene den Flüchtlingen Hilfestellung bieten soll.

Hilfestellung ist in vielerlei Hinsicht erforderlich, sei es auf sprachlicher, rechtlicher, finanzieller oder sozialer Ebene, oder aber um sich mit Land und Leuten vertraut zu machen. Das System der Integration ist in Deutschland komplex, es existieren vielfältige Informationen, Broschüren und anderweitige Tipps, die aber nicht leicht zu überblicken und auszuwerten sind. Dieser Leitfaden fasst die wichtigsten Aspekte und Informationen zur kommunalen Integration zusammen, erhebt aber nicht den Anspruch, alle Inhalte perfekt und rechtlich richtig wiederzugeben – das würde den Umfang sprengen. Beratung bieten verschiedene Organisationen und Fachleute, deren Adressen und Telefonnummern in Anlage 6 aufgeführt sind.

Dieser Leitfaden soll also Helfern eine pragmatische Übersicht bieten, wie unterstützt werden kann, was zu beachten ist und welche Ideen nützlich sind.

2. Integrationsbeauftragte / Integrationslotsen/ Asylbewerber-Betreuer

Integrationsbeauftragte (IGB) der Gemeinden

Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten sind im Wesentlichen die Förderung des Zusammenlebens von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden. Zudem sind sie als Beauftragte für die Belange von Migrantinnen und Migranten und von Personen mit Migrationshintergrund sowie für Flüchtlinge zuständig. Sie setzen sich darüber hinaus auch für die erfolgreiche Integration dieser Bevölkerungsgruppen in den Gemeinden ein.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die Beratung von Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen
- Förderung des interkulturellen Austausches zwischen Einheimischen und zugewanderten Bürgerinnen und Bürgern.
- die beratende Begleitung zur Konzeption und Durchführung von Integrationsprojekten
- Netzwerkarbeit, Kooperation mit anderen Gemeinden
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

In Wennigsen:

Frau Hacan Kirli, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstr. 1-2, 30974 Wennigsen.

Tel.: 05103 – 7007-53, email: h.kirli@wennigsen.de, Sprechzeiten: Dienstags von 14:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Quelle: Homepage Gemeinde Wennigsen

Integrationslotsen (IL)

Ziele und Aufgaben

Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist von hoher gesellschafts-politischer Bedeutung. Um den Integrationsprozess sowohl von Neuzugewanderten als auch von bereits länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen, fördert das Land Niedersachsen die Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Integrationslotsen. Das Projekt wurde im Jahr 2007 erstmalig landesweit angeboten und wird seitdem durch das für Integration zuständige Ministerium gefördert.

Integrationslotsen helfen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern bei der Orientierung in einer für sie fremden Umgebung und unterstützen schon länger hier lebende Migrantinnen und Migranten und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration. Die professionellen Betreuungs- und Beratungsangebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer werden durch ehrenamtlich tätige Integrationslotsen unterstützt und erweitert, die für diese Aufgabe qualifiziert und in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit begleitet werden müssen.

Menschen, die sich für ein ehrenamtliches Engagement im Integrationsbereich interessieren, können durch sogenannte Integrationslotsen-Kurse vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ihr Wissen und ihre Fähigkeiten im interkulturellen Kontext erweitern. Vor Ort werden Basis- und Spezialisierungsmodule angeboten. Als Integrationslotsen kommen neben interkulturell aufgeschlossenen Einheimischen insbesondere Menschen mit eigener Zuwanderungsbiografie und Integrations-erfahrung in Frage. In Niedersachsen wurden 2013 bereits mehr als 1.600 Integrationslotsen qualifiziert. Die Begleitung von Neuzugewanderten erfordert Kenntnisse über Integrationsabläufe und -verläufe sowie die Fähigkeit, Wege der Informationsbeschaffung zu vermitteln und Entscheidungskompetenzen zu entwickeln bzw. zu fördern. Es geht daher bei den Schulungen nicht vorrangig um die Vermittlung von Faktenwissen, sondern vielmehr um die Vermittlung von sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen sowie um

interkulturelles Handeln. **Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, einen solchen Kurs zu absolvieren, wenn sich jemand in der Flüchtlingsbetreuung engagieren möchte.**

Der Einsatz von Integrationslotsen

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Integrationslotsen ist kein Ersatz für die hauptberufliche Erfüllung von Integrationsaufgaben durch soziale Fachkräfte, sondern stellt eine wichtige und gerade im Integrationsbereich unverzichtbare Unterstützung der Professionellen dar. Ihr Einsatz ist in vielfältigen Formen und Bereichen möglich. Integrationslotsen können sich als Einzelpersonen für Einzelpersonen engagieren, aber auch - z.B. bei ehrenamtlicher Sprachförderung - kleine Gruppen unterstützen oder bei Bedarf ihre interkulturellen Kompetenzen im Sinne von Kulturdolmetschern als Berater bzw. Vermittler in Institutionen einsetzen. Integrationslotsen können Jugendliche mit Migrationshintergrund beim Übergang von der Schule in die Ausbildung unterstützen oder Migranteltern näher an das deutsche Schulsystem heranführen. Sie können sich im Sport, im kulturellen Bereich oder auf anderen Gebieten betätigen.

Für ausgewählte Bereiche und Zielgruppen wurden inzwischen besondere Qualifizierungskonzepte entwickelt, bei denen Basis- und Spezialisierungsmodule eng miteinander verzahnt sind: "Ausbildungslotsen, "Elternlotsen, Hochschullotsen, Toleranzlotsen, Umweltlotsen“ werden nach diesen Kompaktmodulen qualifiziert. (*Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales , Gesundheit und Gleichstellung*)

Funktion des IL-Ausweises

Der Ausweis „Integrationslotse der Gemeinde...“ dokumentiert, dass ein Lotse im Auftrag seiner Gemeinde betreuerische Aufgaben wahrnimmt. Er wird ausgestellt, wenn jemand einen Lotsenkurs der VHS oder einer karitativen Einrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

Versicherung, Vollmachten, Rechte und Pflichten der IL

Integrationslotsen sind Freiwillige, die Flüchtlinge im Rahmen einer Integration begleiten. Sie können und sollen Hilfestellung geben, sind jedoch nicht verantwortlich dafür, dass Gesetze und Termine von den Flüchtlingen beachtet und eingehalten werden. Dies muss Asylbewerbern gleich nach Ankunft klar gemacht werden. IL dürfen keine Anträge oder andere Schriftstücke unterschreiben. In speziellen Fällen ist es hilfreich, sich von den zu betreuenden Personen Vollmachten geben zu lassen, damit Ärzte oder Behörden Informationen an den IL herausgeben oder annehmen dürfen: Z.B. bei behördlichen, medizinischen oder schulischen Angelegenheiten. Ein entsprechender Vordruck der Gemeinde Wennigsen ist als Anlage 11 beigefügt.

IL, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, sind im Schadensfall über die Gemeindeversicherung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind in Anlage 8 beschrieben.

Aufwand- und Kostenerstattung

In der Gemeinde Wennigsen wird der Aufwand, der den IL im Rahmen der Betreuung entsteht, nicht vergütet. Der IL muss also jeweils selber entscheiden, ob und in welcher Höhe er sich Aufwendungen leisten kann.

Betreuungsvarianten

Das Spektrum der Betreuungsmöglichkeiten ist groß, abhängig vom Bedarf der Betroffenen, der Gemeinde und natürlich von der Zeit, die der IL für Betreuungen aufwenden will. Daher sollten IL zuerst prüfen, welches know how sie einsetzen und wieviel Zeit sie aufwenden können. Anschließend kann dann, zusammen mit dem IGB der Gemeinde, besprochen werden, in welchen konkreten Fällen diese Hilfestellung genutzt werden kann.

Betreuungsmodelle (Beispiele)

- Abholung von Neuankömmlingen vom Bahnhof u. Fahrt zur Wohnung
- Erstbetreuung von Neuankömmlingen (max. 4 Wochen)
- Komplettbetreuung von Familien oder Einzelpersonen (bis zu 2 Jahre)
- Sprachunterricht für Kinder oder Erwachsene (i.d.R. über mehrere Monate)
- Konversationsstunden mit Menschen, die bereits an Sprachkursen teilgenommen haben (mehrere Wochen bis Monate, je nach Bedarf)
- Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen (auf Abruf)
- Organisieren von Events oder regelmäßigen Treffen, wie z.B. Frauentreffs

Grenzen der Betreuung/Beendigung von Betreuungsmandaten

Während der Betreuung von Flüchtlingen kann es durchaus zu Konflikt-Situationen kommen, so dass ein Betreuungsprojekt abgebrochen werden muss. Da sich solche Konflikte in der Regel schon früh abzeichnen, sollte der IL dies frühzeitig mit dem IGB besprechen, der ggf. einen anderen Betreuer einsetzen kann. Da der IL sich in keiner Weise verpflichtet, ist ein Abbruch jederzeit möglich.

3. Glossar der Schlüsselbegriffe

| | |
|---------------------|--|
| Migranten | Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlegen, z.B. um Schutz zu suchen, von ihrem Arbeitgeber temporär versetzt werden, in Deutschland studieren oder arbeiten oder einfach in einem anderen Land leben möchten. |
| Flüchtling | Sammelbegriff. Darunter fallen Menschen, die in ihrem Heimatland verfolgt werden oder aus anderen Gründen nicht mehr leben können. |
| Asylbewerber | Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Aufent- halts- titel | <p>Beschreibt den Status eines Asylsuchenden:</p> <p>Aufenthaltsgestattung: Titel, der nach dem Asylantrag vergeben wird, wenn noch keine Entscheidung über den Antrag gefällt wurde.</p> <p>Aufenthaltserlaubnis (befristet, kann nach Prüfung verlängert werden) bekommen Menschen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach den Zwecken des Aufenthaltsgesetzes, z.B. um Zwecke des Studiums/Arbeit/Ausbildung, aus familiären Gründen, z.B. Familiennachzug zu Ehegatten, Eltern oder minderjährige Kinder oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, z.B. anerkannte Flüchtlinge.</p> <p>Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der mehrere Jahre den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzt und in § 9 des AufenthG geregelt ist.</p> <p>Duldung: Bedeutet eine Aussetzung der Abschiebung, obwohl der Flüchtling ausreisepflichtig ist. Er wird vorerst nicht abgeschoben, weil er z.B. reiseunfähig ist, keinen Pass oder Passersatzpapiere vorliegen oder es keine durchgängigen Reisewege für die Abschiebung gibt.</p> |
| Subsidiärer Schutz | <p>Erhalten Personen, die keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter erhalten, aber glaubhaft machen können, dass ihnen in ihren Herkunftsländern Schaden droht (z.B. Todesstrafe, Gefängnis etc.). Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, die anschließend verlängert werden kann.</p> |
| Kontingent- Flüchtlinge | <p>Festgelegte Anzahl von Flüchtlingen aus ebenfalls festgelegten Ländern, zu deren Aufnahme sich die Bundesregierung verpflichtet hat. Kontingentflüchtlinge erhalten eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis, die zunächst jedoch nur befristet ausgestellt wird.</p> |

Anhörung Findet in der EAE statt, tlw. erst einige Monate nach Ankunft. Detaillierte Befragung mit Hilfe eines Dolmetschers. Ziel ist, dem Asylbewerber einen sogenannten Titel zuzusprechen. Das Gespräch wird protokolliert, das Ergebnis jedoch erst nach dem Interview mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller über einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle einer Hilfsorganisation Einspruch einlegen. Ein Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung. Er muss nach Erhalt des Ablehnungsbescheides kurzfristig innerhalb weniger Tage gestellt werden. Ablehnung ist jedoch nicht gleich Ablehnung: Es gibt z.B. Ablehnungen des „Allgemeinen Asylantrages“, bei denen aber trotzdem z.B. ein „Subsidiärer Schutzanspruch“ ausgesprochen wird, so dass der Bewerber in Deutschland verbleiben kann.

Wird der Asylantrag anerkannt, muss sich der Asylsuchende bei der örtlichen Ausländerbehörde einen dem Titel entsprechenden Ausweis ausstellen lassen.

Härtefälle Durch den neu eingefügten § 23a des Aufenthaltsgesetzes wurden die Länder ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten. Mit der Härtefallregelung wird die Möglichkeit geschaffen, ausländischen Staatsangehörigen, die nach den sonstigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes kein Aufenthaltsrecht erhalten können, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen zu einem legalen Aufenthalt zu verhelfen. In derartigen Fällen kann die Härtefallkommission ein Ersuchen an die oberste Landesbehörde richten, der es dann möglich ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ist ein schriftlicher Antrag bei der zust. Stelle eingegangen, wird die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Sofern die Eingabe zur Beratung angenommen wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens ausgesetzt. Die Geschäftsstelle unterrichtet die betroffene Ausländerin bzw. den betroffenen Ausländer nach Abschluss der Beratung über die Entscheidung der Härtefallkommission. (*Quelle: Homepage des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport*)

4. Hintergrundinformationen

Weltweit

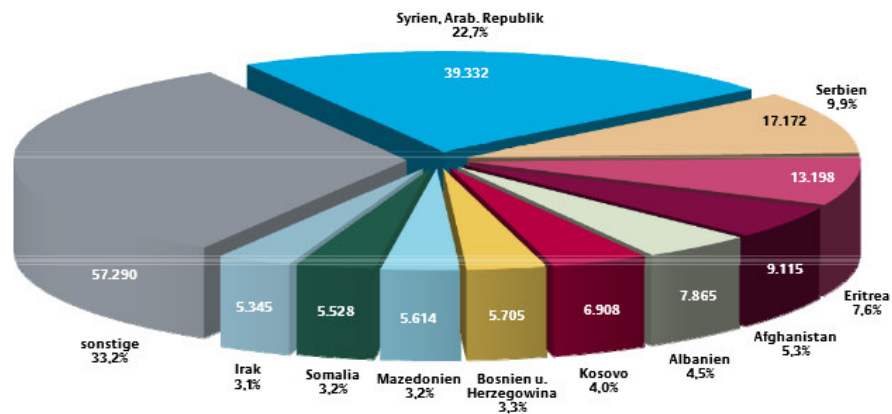
- 2014 waren ww. 51,2 Mio. Menschen auf der Flucht (2012: 45,2 Mio.).
- 86 % davon sind Binnenflüchtlinge, bleiben also im eigenen Land
- 14 % davon werden von 44 Industrie-Nationen aufgenommen
- Rd. 1/3 der Flüchtlinge sind im Durchschnitt traumatisiert
- Pro Tausend Einwohner wurden zw. 2009 und 2012 in Europa rechnerisch folgende Anzahl Migranten aufgenommen: Fr: 0,7; **D 1,6**; NL 2,0; Fi 2,8; Öst. 3,3; Dä 4,0; Schw. 5,5; Belg. 6,5; CH: 7,5 Norw. 8,9 (*Quelle: OECD, Spiegel Nr.15 2015*)
- Länder mit den größten Flüchtlingsaufnahmen 2014: Türkei: 1,59 Mio.; Pakistan 1,51 ;Mio.; Libanon 1,15 Mio. (*Quelle: UNHCR*)

Deutschland

- 2014 lebten in D 629 Tsd. Flüchtlinge (+ 130 Tsd. zu Vj.), davon 338 Tsd. bereits anerkannt (+ 44 Tsd. zu Vj.). 1997 waren es noch mehr als 1 Mio.* (primär durch die Balkankrise).
- Nur rd. 64,4 Mio. der 80,1 Mio. Deutsche hatten 2014 keine ausländ. Wurzeln (*Quelle: HAZ 8/2015*)
- 2014 wurden in D rd. 202.000 Asylanträge gestellt (+ 60 % zum Vorjahr)., 129.000 Asylanträge wurden entschieden (tlw. noch aus Vorjahren), 33,4 % davon wurden abgelehnt.*
- Für 2015 erwartet das BAMF bis zu 450.000 neue Flüchtlinge in D, davon werden voraussichtlich 37.500 nach Niedersachsen kommen.
- Ca. 20-25 % der Ablehnungen werden durch das Dublin-Verfahren begründet (umfasst EU- Länder, aber auch die Schweiz , Liechtenstein, Norwegen und Island, *Quelle: HAZ 2/2015*)

Hauptherkunftsländer im Jahr 2014

Gesamtzahl der Erstanträge: 173.072



Quelle: BAMF

Wennigsen

- In Wennigsen befanden sich im Juni 2015 110 Flüchtlinge (75 Erwachsene und 35 Kinder), bis Ende 2015 werden es voraussichtlich 190 sein. 36 leben in Wennigsen, 30 in Bredenbeck, 11 in Degersen, 22 in der Wennigser Mark, 7 in Sorsum und je 1 Person in Holtensen und Evestorf.
(Quelle: Calenberger Zeitung v. 25.6.2015)
- Herkunftsländer sind die ehemaligen Balkanstaaten, Syrien, Iran, Somalia, Afghanistan und der Gaza-Streifen.

5. Argumentarium zur Integration

In diesem Teil werden immer wieder gehörte Vorurteile und Diskussionen aufgegriffen. Zu jedem Thema werden Argumentationshilfen angeboten: Z.B.:

Nach Deutschland kommen mehr Flüchtlinge als in andere Länder.

Z.B. haben die Länder Libanon, Türkei, Jordanien, Irak, Schweden, Malta, Norwegen, Schweiz und Luxemburg haben, gemessen an der Zahl ihrer Bevölkerung, mehr Asylbewerber als Deutschland. Weltweit gesehen steht Deutschland an Platz 11 gemessen an der Zahl Asylbewerber/anerkannte Flüchtlinge (Quelle: Spiegel 34/2015),

Deutschland platzt wegen der Flüchtlinge aus allen Nähten

Zieht man in Deutschland von der Zahl der Zuwanderer die Anzahl der Menschen ab, die aus verschiedenen Gründen Deutschland verlassen, bleiben netto nur rd. 400.000 Zuwanderer übrig.

Zu uns kommen nur Menschen aus Ländern, die nichts zu bieten haben

2011 kamen 2 von 3 Zuwanderern aus EU Ländern, konnten also aufgrund der EU-Freizügigkeitsregelung ins Land kommen. Nicht, weil sie Flüchtlinge waren.

2010 hatten 37 % der Zuwanderer einen Universitätsabschluss (Anteil in der dt. Bevölkerung: 19 %).

Wirtschaftskraft/Flüchtlinge

Vergleicht man weltweit das Bruttoinlandsprodukt 2014, also die Wirtschaftskraft innerhalb der dt. Grenzen, mit der Anzahl der Flüchtlinge und Asylbewerber des Jahres, liegt Deutschland im Ranking nur auf Platz 73 von 161 Staaten. Wir hätten theoretisch 8,7 Mio. US \$ pro Flüchtling zur Verfügung, um zu helfen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass 72 wirtschaftlich schwächere Länder ihre Hilfe aus einem deutlich geringeren BIP leisten müssen.(Quelle: Spiegel 34/2015).

6. Das Asylverfahren in Niedersachsen

1. **Ankunft** in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE). In Nds: Friedland, Bramsche, Braunschweig, Osnabrück. Aufenthalt dort max. 3 Monate. Dort: Stellen des **Asylantrages** und nach spätestens 3 Monaten Transfer an eine aufnehmende Gemeinde oder nur **Registrierung** (sog. Büma = Meldung als Asylsuchender in Deutschland) und sofortiger Transfer. Dies ist in Nds. zurzeit oft Praxis, da die

EAEs überlastet sind. Der Asylantrag wird in diesen Fällen in der aufnehmenden Gemeinde gestellt .

Im EAE erfolgt eine erste Befragung, die Aufnahme der Personalien und der Fingerabdrücke sowie die Abgabe des Passes. Mit den Angaben wird abgeglichen, ob der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittland registriert ist. Ist dies der Fall, wird ein Übernahmeersuchen an den Drittstaat gestellt.

2. Wichtigster Termin für den Asylbewerber ist die Anhörung, das sogenannte „**Interview**“ beim BAMF in BS, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hier wird entschieden, welchen Aufenthaltstitel der Bewerber bekommt. Das Interview wird mit Unterstützung eines Dolmetschers geführt, das Ergebnis wird protokolliert, für den Asylbewerber übersetzt und muss von ihm unterschrieben werden. Es dient dann als Grundlage für die Entscheidung des BAMF. Gegen den Beschluss können **Rechtsmittel** eingelegt werden, die eine aufschiebende Wirkung haben können. Mögliche Entscheidungen des BAMF:
 - Anerkennung/positiver Bescheid (Asylantrag stattgegeben, Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaften, Zuerkennung von subsidiärem Schutz).
 - Ablehnung (Antrag ist unzulässig oder unbegründet, bedeutet i.d.R. Abschiebung, wenn kein Einspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde).

Der Asylbewerber sollte sich **bereits vor dem Interview-Termin über Ablauf und Argumentationshilfen informieren**, alle wichtigen Unterlagen mitbringen und sich seine Begründung gut überlegen. Beratung und viele Tipps zur Anhörung bieten z.B. der Flüchtlingsrat Niedersachsen oder die Kargah (Adressen: s. Anlage).,

3. Nach der Zuweisung eines Wohnortes erhält der Asylbewerber ein Dokument über seinen Zielort, seinen Ankunftstag sowie in der Regel ein Bahnticket. Die Anreise muss er meistens selber organisieren.
4. **Sozialleistungen:** Flüchtlinge im Asylverfahren (Gestattung, Duldung) erhalten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (s. Anlage 7).

5. **Arbeit und Praktikum:** Grundsätzlich benötigen Flüchtlinge, wenn sie eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung absolvieren möchten, hierfür eine Beschäftigungserlaubnis, die bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss, wenn sie nicht bereits gleich mit der Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Praktika oder die Aufnahme einer Tätigkeit sind abhängig von dem Aufenthaltstitel, der zugewiesen wurde:
- a) Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung: Praktika und Freiwilligendienste sind nach 3 Monaten unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme von unselbständiger Arbeit ist in den ersten 3 Monaten nicht, vom 4.-15. Monat mit Vorrangprüfung und ab dem 16. Monat ohne Vorrangprüfung (Prfg., ob Deutsche oder EU-Bürger/Asylberechtigte für eine Stelle infrage kommen und ob der ortsübliche Lohn gezahlt wird) gestattet. Arbeit auf einer sog. hochqualifizierten Stelle oder Arbeit bei Verwandten ist ab dem 4. Monat ohne Vorrangprüfung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist nicht erlaubt.
 - b) Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis (subsidiärer Schutz, Schutz aus humanitären Gründen oder wg. eines Abschiebungsverbotes) können nach Festlegung dieses Titels uneingeschränkt Praktika oder unselbständige Arbeiten übernehmen. Selbständiges Arbeiten ist nur mit Genehmigung des BAMF erlaubt.
 - c) Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis mit einem Schutz gem. Genfer Flüchtlingskonvention unterliegen keiner zeitlichen oder inhaltlichen Beschränkung.
 - d) Asylberechtigte mit einer Duldung: Regelungen wie a), die Aufnahme einer hochqualifizierten Stelle oder einer Arbeit bei Verwandten kann jedoch sofort aufgenommen werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, kann der Flüchtling Beratungs- und Vermittlungshilfe eines Job Centers in Anspruch nehmen.

Hier kommt es häufig zu Rechtsänderungen und zahlreiche Voraussetzungen müssen im Einzelfall beachtet werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme von Asylbewerber/innen und geduldeten

Personen die aktuelle Rechtslage zu prüfen und die Beratung einer Fachberatungsstelle (z.B. kargah e.V.) in Anspruch zu nehmen.

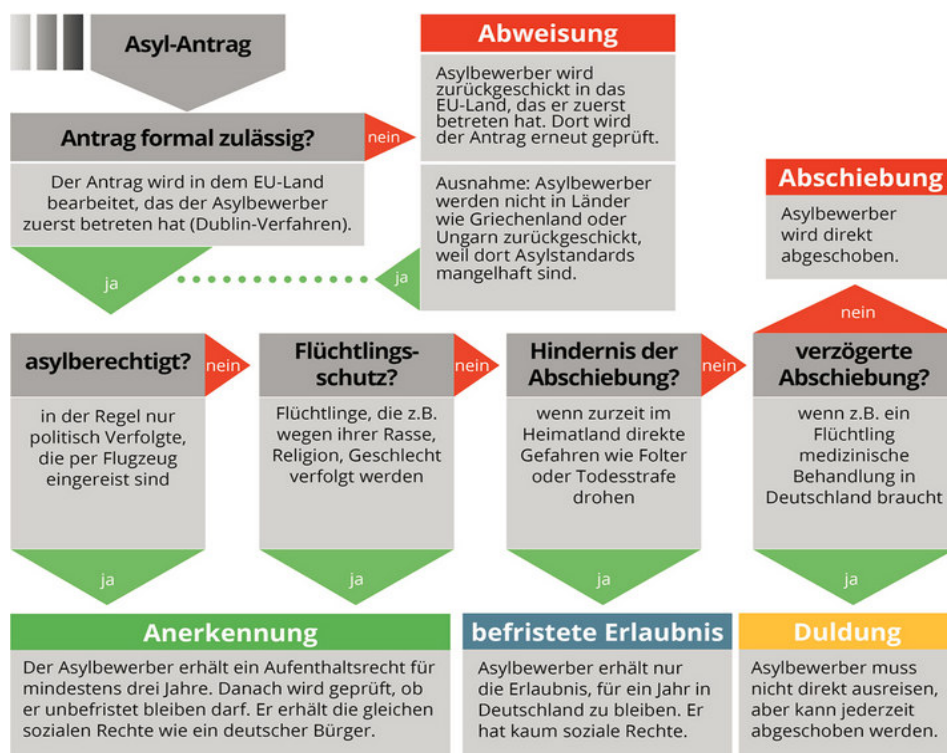
Aktuelle Informationen finden Sie auch unter: <http://www.ggua.de/Projekt-Q-Qualifizierung-der-Fluechtlingsberatung.46.0.html>

6. **Sprach- und Integrationskurse:** Anspruch auf staatlich unterstützte Sprachkurse oder einen umfangreichen Integrationskurs besteht erst dann, wenn ein Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis, eine nachrangige oder eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhält.
7. **Kindergarten:** Kinder haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz, unabhängig vom Aufenthaltstitel ihrer Eltern. Bei geringem Einkommen trägt das Jugendamt die Kosten.
8. **Schule:** Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt sind, müssen in Nds. die Schule besuchen. Flüchtlingskinder, die diese Bedingung erfüllen, werden schulpflichtig, sobald sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen. Die erforderlichen Schritte sind in Anlage 4 beschrieben.
9. **Aktivitäten nach einer Anerkennung:** Anmeldung bei der Krankenkasse und Rentenversicherung, Antrag auf Kindergeld, Anmeldung beim Jobcenter, Beantragung einer Ausweis-Chipkarte bei der Ausländerbehörde. Innerhalb von 3 Monaten muss ggf. ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt werden, sollten sich Ehepartner oder Kinder noch im Ausland befinden.
10. **Aktivitäten nach einer Ablehnung:** Ab dem Tag der Zustellung können innerhalb von 1 oder 2 Wochen (je nach Form der Ablehnung) Rechtsmittel eingelegt werden. Dies sollte über einen Rechtsanwalt geschehen, dessen Finanzierung und Verfügbarkeit bereits vor der Zustellung geklärt werden sollte.

Eine Beratung bei drohender oder anstehender Abschiebung bietet auch das Raphaelswerk (Adresse s. Anlage 6). In den Ablehnungsbescheiden des

BAMF werden in der Regel kurzfristige Ausreisefristen genannt, die jedoch nach Absprache mit der Ausländerbehörde oder, wenn die Unterstützung des Raphaelswerk in Anspruch genommen wird, auch mit Hilfe dieser Institution verlängert werden können, so dass z.B. eine freiwillige Rückkehr gut vorbereitet, organisiert und ev. sogar finanziert werden kann. Gesetzl. Grundlage dafür ist der Niedersächsische Rückführungserlass, der eine angemessene Frist für die Organisation des Rückkehrtermins vorschreibt.

11. Zusammenfassung des Verfahrens:



7. Die Integration von Flüchtlingen in Wennigsen

Ankunft

- Der Gemeinde wird gemäß eines vorgegebenen Schlüssels (Anteil des Landes Nds, beträgt 2015 9,4 %) mitgeteilt, wann wie viele Flüchtlinge in welchen familiären Verhältnissen zu erwarten sind.
- Die zuständige Abteilung „Sozialleistungen der Gemeinde“ (Frau Schubert) organisiert die weiteren Schritte, u.a. die Bereitstellung einer Unterkunft. Die Gas- und Stromanmeldung für die Wohnung übernimmt die Gemeinde.
- Anschließend wird bei Bedarf per Mail-Umfrage ein Betreuer gesucht, der die Asylbewerber bei Ankunft ganz oder zeitweise betreuen kann. Gelingt dies nicht, versuchen Mitarbeiter der Gemeinde (Frau Schubert, Frau Kirli oder der Gemeinde-Hausmeister) einzuspringen.
- Die Betreuer bekommen folgende Informationen: Namen, Geburtsdaten, Nationalität, Sprachkenntnisse sowie Adresse der künftigen Wohnung
- Bei Ankunft erhält der Flüchtling von Frau Schubert eine Anmeldebestätigung, Ausweis oder Ausweisersatzpapiere, Visitenkarte der zuständigen Mitarbeiter mit Sprechzeiten, Anmeldebestätigung, Krankenscheine, das ihm aus den Sozialleistungen zustehende Bargeld bis zum nächsten Zahlungstermin, verschiedene Adressen, einen Stadtplan sowie eine Berechtigungskarte für den Öffentlichen Nahverkehr (sogenannte Regio S Karte, s. auch Anlage 9).
- Die dem Flüchtling zugewiesenen Wohnung ist in Wennigsen i.d.R. komplett ausgestattet, Lebensmittel sind jedoch nicht vorhanden und müssen sofort gekauft werden. Bei der Gelegenheit bietet es sich an, die Lebensmittelmärkte in Wennigsen vorzustellen.
- Die Fahrt in die Wohnung wird durch die Gemeinde organisiert.
- Eine Mängelüberprüfung der Wohnung nach Ankunft ist nicht erforderlich, das übernimmt die Gemeinde bei deren Übernahme.
- Zu besprechende Punkte sind in der Anlage 4 aufgeführt.

Nächste Schritte

- Die neue Adresse und jede weitere Adressenänderung müssen auf dem Vordruck, den der Asylbewerber erhalten hat, sofort der BAMF mitgeteilt werden. Flüchtlinge sollten das selbständig erledigen.
- Der Asylbewerber (**die komplette Familie !**) muss sich sofort nach Ankunft bei der Ausländerbehörde in Hannover melden (Adresse: s. Anlage 6). Mitzubringen sind die Anmelde-bestätigung, Ausweise und von jeder Person (auch von Babies !), Passfotos.
- Ebenfalls kurzfristig müssen notwendige Arzttermine vereinbart und die Anmeldungen für Kindergarten und Schule vorgenommen werden.
- Es empfiehlt sich auch, einen Beratungstermin bei der Kagah in Hannover zu organisieren, einem Verein, der Flüchtlingen anonym Hilfestellung bietet. Dazu gehören: Unterstützung bei rechtlichen Fragen, Beratung zu Fragen des Asylverfahrens, des Aufenthaltes, zu sozialen Fragen, zu Arbeit, Ausbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten.

Informationen zum Aufenthalt

- **Leistungen**

Ärztliche Betreuung: Nach Ankunft in der Gemeinde erhält jedes Familienmitglied von Frau Schubert je einen Quartals-Krankenschein für Allgemeinarzt und Zahnarzt. Für die Folgequartale müssen sich die Flüchtlinge dort neue Krankenscheine holen. Arztkosten werden zur Behandlung akuter Erkrankungen übernommen. Überweisungen an einen Facharzt müssen mindestens von Frau Schubert, tlw. sogar von der Ausländerbehörde in Hannover genehmigt werden. Nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis übernimmt das Jobcenter die Krankenversorgung.

Für die Behandlung traumatisierter Flüchtlinge kann über das Netzwerk NTFN (s. Adressenverzeichnis) versucht werden, eine Behandlung zu vereinbaren. Auskünfte kann ggf. auch Frau Kirli geben.

BUT- Paket (Bildungs- und Teilhabepaket): Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aus Familien mit geringen Einkommen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben, können BUT Leistungen in Anspruch nehmen. Folgende Leistungen gibt es: Schulausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, Zuschuss zum Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Es gibt für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket nur einen einzigen Antrag. Dieser besteht aus nur einem Blatt. Dort können man ankreuzen, welche Leistungen im Falle des interessierten Kindes benötigt werden. Nur für einzelne Leistungen, z.B. bei der Lernförderung, ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen. Wichtig ist es, dass die Leistungen rechtzeitig beantragt werden, also bevor der Bedarf geltend gemacht wird.

Wenn jemand Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezieht, ist das zust. Jobcenter auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen Ansprechpartner. Wenn ein Flüchtling Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe bezieht, ist es die Verwaltung der Stadt oder Gemeinde oder des Landkreises. Genauere Informationen sind als Anlage 10 aufgeführt, weitere Infos stehen im Internet unter www.bmas.de

In Wennigsen wird der BUT-Antrag bei Frau Schubert eingereicht.

Schule

Für die Schulanmeldung sind erforderlich: Ausweise, Passfoto, Sozialhilfebescheid (für die Schulbuchausleihe), diesen erhalten sie gleich in den ersten Tagen von Frau Schubert. Anschließend müssen die erforderlichen Materialien eingekauft und Ranzen sowie Sportsachen organisiert werden. Jedes Kind bekommt 70 € für den Start. Später bekommen die Eltern dann immer pauschal 70 € zum 1. August und 30 € im Februar für weiteres Schulmaterial.

Für die Anmeldung an weiterführende Schulen oder Berufsschulen sollte man sich Zeit lassen und vorher Beratungsstellen aufsuchen, z.B. Jugendmigrationsdienste der AWO oder der Caritas

- Soll ein **Führerschein** anerkannt werden, muss dieses in den ersten drei Monaten geschehen. Zuerst müssen beglaubigte Dolmetscher den Führerschein übersetzen. Danach zur Führerscheinstelle gehen, Hildesheimer Str. 20, Tel 0511 61621744. Dort wird entschieden, welche Auflagen noch erfüllt werden müssen.
- **Schwangere** bekommen monatlich etwas mehr Geld, wenn sie ihren Mutterpass beim Sozialamt vorlegen. Den Bedarf an Babygrundausstattung sollte mit Frau Schubert besprochen werden. [Zuschüsse können Schwangere auch bei ProFamilia in Hannover beantragen – allerdings nur vor der Geburt des Kindes. Anträge dafür hat Frau Schubert.](#)
- **Bankkonto:** Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung können ein „Bürgerkonto“ bei der Sparkasse eröffnen. [Ab Herbst 2015 wird, so die neueste Info der Sparkasse, eine Kontoeröffnung aber nur nach vorheriger Terminabsprache in der Filiale Lange Laube in Hannover am Steintor möglich sein. Mitnehmen: Sozialhilfebescheid, Anmeldebestätigung der Gemeinde, Ausweis.](#)
- Asylbewerber bekommen oft hohe **Nebenkostenabrechnungen**. Es ist möglich einen Stromspar-Check in der Muttersprache unter www.stromspar-check.de zu organisieren.
- Kommt ein **positiver Bescheid vom BAMF**, bekommen die Asylbewerber einen Aufenthaltstitel und neue Ausweise. Erst wenn die neuen Ausweise da sind: Ausweise von Frau Schubert kopieren lassen. Besprechen, bis wann Sozialleistungen von der Gemeinde gezahlt werden.

Anmelden im Jobcenter Barsinghausen (ohne Termin, Mo, Di, Do, Fr 8-12.30 Uhr, Empfehlung: morgens gegen 7.45 Uhr da sein. Wenn möglich schon mitnehmen (erspart viel Arbeit): Mietvertrag, EON Abschlagsplan, Einstellungsbescheid vom Sozialamt der Gemeinde Wennigsen, Ausweise, Bankverbindung, wenn schon ein Konto besteht: Kontoauszüge der letzten drei Monate, ausgefüllte Formulare (stehen im Internet Bundesagentur für Arbeit).

Erforderliche Formulare:

Hauptantrag HA

Anlage WEP (Ehefrau und Kind ab 15, jeweils ein Antrag)

Anlage VM

Anlage EK

Anlage KDU

Anlage KI (für jedes Kind)

Arbeitspaket Teil 1

Arbeitspaket Teil 2

Je nach Aufenthaltstitel kann es sein, dass Kindergeld beantragt werden muss:

Ausfüllen (Anträge im Internet, Familienkasse):

Antrag auf Kindergeld

Haushaltsbescheinigung, abstempeln lassen im Bürgerbüro

Anlage Kind

Dazu legen:

Ausweiskopien von allen Familienmitgliedern, Kopien von Heiratsurkunden und Geburtsurkunden.

Gibt es keine Geburts- und Heiratsurkunden kann der Lotse einen Text aufsetzen und sich unterschreiben lassen.

„Hiermit erkläre ich an Eides statt.“

1. Mein Sohn...ist amin...geboren usw.

Wir,sind die leiblichen Eltern

2. Ich habe Frauamin...geheiratet.

Über die Geburten und die Heirat existieren keine Dokumente.

Alles zusammen in einen Umschlag, und abgeben bei der Agentur für Arbeit oder in den Briefkasten werfen.

Zu einer Krankenkasse fahren (kann sich der Flüchtling aussuchen).Für die Anmeldung mitnehmen:

Ausweise

Geburtsurkunden, Heiratsurkunde s.o.

Meldebescheinigung von der Stadt,

Passfotos, Eingliederungsvereinbarung vom Jobcenter

Danach gleich die Durchschrift vom Aufnahmeantrag der Krankenkasse beim Jobcenter abgeben, oder dort in den Briefkasten werfen. Erst dann arbeitet das Jobcenter weiter und erstellt einen Leistungsbescheid, der kommt per Post. Diesen braucht dann die Krankenkasse um den Antrag weiter zu bearbeiten.

Alle weiteren Schritte (Aufforderungen) kommen per Post.

- **Freiwillige Rückkehrer ins Herkunftsland**

Das Raphaelswerk , Beratungsstelle Hannover, berät bei Fragen zur Auswanderung, Weiterwanderung und Rückkehr ins Herkunftsland (Adresse, Sprechzeiten s. Anlage 6). Die Beratung ist vertraulich und ergebnisoffen. Telefonisch, nach Terminvereinbarung oder zu den Sprechzeiten können sich Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Ratsuchende beraten lassen. Das Raphaelswerk informiert und unterstützt bei Fragen zu:

- Situation im Heimatland
- Organisation der Rückkehr
- Rückreise und Rückkehrhilfen
- Passbeschaffung
- Reintegrationsprojekte im Heimatland

Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme wird empfohlen um Möglichkeiten und Bedarfe im Vorfeld zu besprechen und weitere Hilfen abzuklären.

Der Vorlauf beträgt ungefähr 14 Tage, wenn keine Komplikationen auftreten.

- **1-€-Jobs in der Gemeinde**

1€-Jobs können in Wennigsen z.B. von Institutionen, Vereinen, Schulen, Kindergärten, der Kirche, Gemeinden oder Ortsräten per Antragsformular über Frau Kirli beantragt werden, wenn die Arbeit gemeinnützigen Zwecken dient. Ein Antragsformular ist als Anlage X beigefügt. Das Formular wird im Rathaus abgegeben (Frau Kirli, Frau Schubert, Frau Zunker).

Wenn nicht gleich eine Wunschperson mit erwähnt/vermerkt wird, versucht die Gemeinde diese Stelle zu besetzen. Sie informiert die gefundene Person dann über Zeitumfang, Art der Tätigkeit, Arbeitsbeginn, Anschrift, Praxisanleiter, Stundenlohn, Stundenzettel etc.

Die Auszahlung erfolgt per Überweisung, nachdem der Stundenzettel in der Gemeinde abgegeben wurde. (Durch die arbeitende Person oder dem Praxisanleiter/der Praxisanleiterin.)

Pro Person darf man einen 1,05 € Job mit max. 20 Std. in der Woche ausüben. Seitens der Antragsteller können mehrere Anträge gestellt werden. Wichtig ist auch, dass eine für die Umsetzung des Jobs verantwortliche Person benannt ist.

8. Kontaktdaten

Kontaktdaten der IL Wennigsen

Jürgen Welk, Mail cuj.welk@htp-tel.de, Tel. 05103 15 82

Weitere Betreuer: Siehe Übersicht von Frau Kirli.

Kontakttreffender IL Wennigsen

a) Jour Fix der Gemeinde (Einladung: Frau Kirli)

Alle 2 Monate, jew. 1. Montag des Monats um 18.30 Uhr. Ort: Gemeinde-Verwaltung. Nächster Termin: 12.10..2015

- b) Jour Fix der IL Wennigsen (Einladung: in Klärung), jeweils am 1. Montag der Monate zwischen den Gemeindetreffen um 18.30 Uhr im Familientreffpunkt, Neustadtstraße 19 A. Nächste Termine: 7.9. und 9.11.

9. Ideenbörse für Integrationsaktionen

(Muss noch angereichert und ergänzt werden)

Idee "Frauen-Cafe"

Zwangloses Treffen mit Kaffee und Kuchen

Idee "Kochkurse"

Kennenlernen von Nationalgerichten (gemeins. Zubereiten und Essen)

Idee "Deisterwanderung"

Zwangloses Treffen, Wanderung zu einem Ausflugslokal

Idee "Spiel ohne Grenzen"

Sportwettkämpfe in verschiedenen Altersklassen

Nouruz Fest

Das altpersische Neujahrs- und Frühlingsfest Nouruz wird weltweit am 20. März 2015 gefeiert. Geläufig ist auch der Name Nowruz, was "Neuer Tag" bedeutet. Es findet jährlich zur Tag- und Nachtgleiche im Frühling statt, weshalb das genaue Datum variiert. Gefeiert wird es vor allem im iranischen Kulturraum, wo Schulkinder zwei Wochen Ferien haben, um das traditionsreiche Familienfest zu feiern. Nachbarn und Freunde werden besucht, um sich alles Gute zu wünschen und Geschenke auszutauschen.

Die wichtigsten aller Nouruz-Bräuche sind die Zusammenstellung und der anschließende Verzehr des Haft-Sin im Kreise der Familie und Freunde. Mit sieben Bestandteilen wird die persische Tafel Sofreh prunkvoll geschmückt. Jedes der sieben Nahrungselemente symbolisiert eine zoroastrische Tugend. Munterkeit, Segen, Schutz, Saat, Fröhlichkeit, Geschmack und Gesundheit sind die Wünsche für das neue Jahr.

Zum Tischgedeck gehören außerdem ein Spiegel zur metaphorischen Reflexion des alten Jahres, ein lebendiger Fisch im Wasser als Symbol für das neue Leben, gefärbte Eier für Fruchtbarkeit und ein Strauß Hyazinthen, der den Frühling repräsentieren soll. Islamische Familien legen ihre Ausgabe des Korans zu diesem Arrangement, während Christen eine Bibel und Zoroastrier ein Bild von Zarathustra beilegen.

Neben dem Festmahl ist die Feuersprung-Tradition ein fester Bestandteil des Nouruz. Beim persischen Chahar Shanbe Suri springen die Menschen über kleine, auf den Straßen entzündete Lagerfeuer, lassen so symbolisch alle "Blässe" hinter sich und nehmen das lodernde Rot vom Feuer mit sich. Alles Negative aus dem scheidenden Jahr bleibt im Feuer, welches zugleich sein Leuchten und seine Lebenskraft abgibt.

Der exakte Neujahrsmoment, der "Tahvil", ist an keine feste Uhrzeit gebunden, sondern wird genau im Moment der Tag- und Nachtgleiche gefeiert. Bevor dieser meteorologische Moment von zu Hause via Internet selbst bestimmbar war, war es am Nouruz-Abend üblich, dass der Haji Firooz - ein schwarz geschminkter, meist älterer Mann in leuchtend rotem Gewand - kurz vorher tanzend und singend durch die Straßen sprang, um die Ankunft des Neujahrs zu verkünden.

10. Anlagen und Quellen

Anlage 1: Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF

(Quelle: Broschüre „Erstinfos für Asylsuchende“, Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes (BAMF)

Folgende Entscheidungen sind möglich:

Schutz

- | |
|---|
| 1. Asylanerkennung 2. Anerkennung Flüchtlingseigenschaft Schutz auf der Grundlage von Art. 16 GG in Verbindung mit § 3 AsylVfG <i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG</i> |
| 1. Asylanerkennung abgelehnt 2. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt gemäß § 3 AsylVfG <i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 1 AufenthG</i> |
| 1. Asylanerkennung abgelehnt 2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt 3. Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG <i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG</i> |
| 1. Asylanerkennung abgelehnt 2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt 3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt 4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen vor <i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG</i> |

Kein Schutz

- | |
|--|
| 1. Asylantrag ist unzulässig Dublin III – Verordnung: Ein anderes EU-Land soll für Ihren Asylantrag zuständig sein. Sie sollen in dieses Land überstellt werden. |
| 1. Asylanerkennung abgelehnt 2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt 3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt 4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor |
| 1. Asylberechtigung als offensichtlich unbegründet abgelehnt 2. Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet nicht zuerkannt 3. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor |
| 1. Asylrecht steht nicht zu 2. Abschiebung wird angeordnet Sie haben in einem anderen europäischen Staat einen Schutz erhalten und sollen in dieses Land überstellt werden. KEIN ASYLVERFAHREN MÖGLICH! |

Asylantrag unzulässig.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Asylantrag als unbegründet abgelehnt („einfache“ Ablehnung).
Zwei Wochen Zeit für Klage und Eilantrag!

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Nähere Informationen siehe www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Anlage 2: Checkliste Ankunft

Informieren:

- Adresse der Wohnung
- Adresse, Ansprechpartner und Öffnungszeiten der Gemeinde
- Ort, Verfahren und Termine zur Auszahlung der Sozialleistungen
- Bedeutung eines Posteinganges von Behörden, insb. des BAMF
- Eigene Telefonnummer übergeben
- Darauf hinweisen, dass der Postkasten täglich geleert werden muss, da ev. Post mit Terminsetzungen zu erwarten ist. Alle Briefumschläge sind ggf. Beweismittel und müssen aufgehoben werden.
- Vorgehen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Mülltrennung und Abholtermine erläutern. Müllsäcke: Von der Gemeinde oder vom Vermieter.

Klären:

- Besteht akuter Bedarf, zu einem Arzt zu gehen ?
- Müssen Kinder geimpft werden ?
- Müssen Fachärzte aufgesucht werden (Überweisung des Hausarztes erforderlich) ?
- Besteht Bedarf, Neugeborene oder Babies zu versorgen ?
- Müssen Kinder im Kindergarten oder in der Schule angemeldet werden ?
- Handynummern (ggf. auch von Verwandten) vorhanden ? Notieren...
- Termin für einen Ortsrundgang festmachen : Öffies, Schulen, Einkaufen, Soziales Kaufhaus, Kleiderkammer, ev. Tafel (Dort: vorher anmelden. Zur Anmeldung mitnehmen: Sozialhilfebescheid, Ausweise).
- Termin für Besuch der kargah abstimmen (Beratung mit Hilfe eines Dolmetschers), falls gewünscht.

Übergeben:

- Terminkalender
- Bus- und S-Bahn-Fahrpläne
- Eigene Telefonnummer

Anlage 3: Wohnungsübergabe

- Am Briefkasten den Namen anbringen (wichtig für Post des BAMF !).
Darauf achten: Ev. haben Paare unterschiedliche Namen.

Anlage 4: Checkliste Anmeldung Kindergarten/Schule

Kita und Kindergarten

- Aufgrund der knappen Kapazitäten besteht in Wennigsen kein Anspruch auf einen Kita-Platz.
- Kinder ab dem 3. Lebensjahr können über das Familien-Servicebüro der Gemeinde in einem Kindergarten angemeldet werden.

Checkliste Schulanmeldung

- Gesundheitsamt: Schuleingangsuntersuchung vornehmen
- Anmeldung in der Schule
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei Frau Schubert oder beim Jobcenter (bei unbefristeter Aufenthaltserlaubnis) beantragen 8 s. auch Anlage 10)

Anlage 5: Dolmetscher

In Wennigsen gibt es keine Dolmetscher, die für Einsätze abgerufen werden können. Die Integrationslotsen haben jedoch oft Kontaktpersonen, die zu mindestens zeitweise übersetzen können. Besteht ein dringender

Bedarf, kann in Hannover bei der Kargah ein Termin mit einem Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Persisch, Russisch, Türkisch, Vietnamesisch, Arabisch, Französisch oder Kurdisch vereinbart werden. Für weitere Sprachen kann die Kargah in Abstimmung auf einen Dolmetscherpool der Stadt Hannover zurückgreifen, dafür werden dann 25 € Honorar pro Stunde fällig:

Sprachmittlungsdienst

Kargah e.v. bietet mit Mittel von Stadt Hannover für das Jahr 2014 eine Dolmetscher- bzw. Sprachmittlungsdienste an. Diese Dienstleistung können gemeinnützige Vereine im sozialpädagogischen Arbeitsfeld außerhalb der Stadtverwaltung und Einzelpersonen in den Anspruch nehmen. Jede Woche finden zu festgelegten Zeiten Sprechstunden in unserem Büro in den verschiedenen Sprachen statt. Die Sprechzeiten sind (Termine nach Vereinbarung):

| Werktag | Uhrzeit | Sprache |
|------------|--------------|-------------------------------|
| Montag | 10:00- 12:00 | Arabisch, Kurdisch |
| Mittwoch | 10:00- 11:00 | Persisch, Dari, Vietnamesisch |
| Donnerstag | 12:00- 13:00 | Russisch |

In besonderen Einzelfällen die Möglichkeit, einen Dolmetscherdienst außerhalb der üblichen Sprechzeiten in Form eines Begleitservice in Anspruch zu nehmen.

Der Sprachmittlungsdienst kann bei Nachweis der Bedürftigkeit und Notwendigkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sprachmittlungsteam

Kontakt:

Thuy Lam Tel.: 0511 / 12 60 78 - 13
Galina Golubeva Tel.: 0511 / 12 60 78 - 15

Sprachmittlung@kargah.de

Stand: 01.05.2014

Anlage 6: Adressen- und Link-Übersicht

- **Hilfe für traumatisierte Flüchtlinge:** (www.ntfn.de)
- **Niedersächsischer Flüchtlingsrat:** Übersicht Beratungsdienste, Infos zum Verfahren und viele Tipps bietet der Niedersächsische Flüchtlingsrat: www.nds-fluerat.org, mail: nds@nds-fluerat.org
- **Region Hannover (sog. Ausländerbehörde)**

Team Ausländer und Asyl , Maschstraße 17, 30159 Hannover.

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr

- **Flüchtlingsbüro der Kargah e.V.** (Die Kargah ist eine Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migranten/innen. Die Beratung ist mehrsprachig, kostenlos und wird vertraulich behandelt). Die Kargah berät auch die IL.

Kargah e. V., Zur Bettfedernfabrik 1 ,30451 Hannover,

Tel. 0511 126078-12;-13;-15 oder -16.; www.kargah.de.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr und

14.00 bis 17:00 Uhr

Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr

- **Beratungsstellen-Übersicht und Adressen von Anwälten:**

<http://www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen/stadt-hannover/>

Weitere Anschriften von Anwälten in Hannover auch über die Kargah erhältlich.

- **Informationen über den Zugang zum Arbeitsmarkt:**

<http://azf2.de/infomaterial/leitfaden-arbeitserlaubnisrecht/>

<http://www.ggua.de/Projekt-Q-Qualifizierung-der-Fluechtlingsberatung>

- **Hilfe für freiwillig rückkehrende Asylbewerber**

Raphaelswerk Hannover, Vordere Schöneporth, 30167 Hannover. Telefon 0511 713237. Sprechz.: Dienstag/Donnerstag und Freitag von 9 – 12 Uhr

Anlage 7: Sozialleistungen

Alleinstehende Asylbewerber bekommen in der Erstaufnahmeeinrichtung 143 € Taschengeld im Monat. Erwachsene, die als Partner einen Haushalt teilen, 129 €. Kindern stehen zwischen 85 und 92 € zu, Möbel und Dinge des täglichen Bedarfs werden dort gestellt. Bei einer Unterbringung ausserhalb der EA erhöht sich der Satz auf 212 € und die Behörden übernehmen die Wohnkosten. Asylbewerber erhalten an Geld- und Sachmitteln zusammen 359 € im Monat.

(Quelle: HAZ vom 18.8.2015).

Anlage 8: Schutz der IL: Die Gemeindeversicherung

Info vom 14.4.2015 – Gemeinde Wennigsen, Herr Heins
Versicherungsschutz für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Die Versicherung für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen unterscheidet sich in zwei Bereiche: Personenversicherung und Kfz-Versicherung.

Personenversicherung

Die Integrationslotsinnen/Integrationslotsen sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit namens und im Auftrag der Gemeinde Wennigsen (Deister) über den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) versichert.

Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben eine Krankenversicherung über die Region Hannover.

KFZ-Versicherung

Wenn Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit ihrem Privat-Pkw zusammen mit Asylbewerberinnen/Asylbewerbern eine Fahrt im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verrichten, besteht eine nachrangige Versicherung über den Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA).

Sollte es im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit während einer Fahrt mit Asylbewerberinnen/Asylbewerbern zu einem Unfall- bzw. einem Haftpflicht- oder Kaskoschaden kommen, ist vorrangig die eigene Versicherung für die Regulierung des Schadens verantwortlich, mögliche Nachteile wie z. B. ein Selbstbehalt bzw. mögliche Höherstufungskosten können im Schadenfall nach Regulierung durch den KSA Hannover ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wird über den KSA Hannover eine Autoinsassenversicherung mit Platzsystem zusätzlich abgeschlossen. Bei diesem Platzsystem bestehen für jeden Sitzplatz im Auto folgende Versicherungssummen:

50.000,-- Euro im Todesfall, 100.000,-- bei Invalidität und 25,-- Euro Tagegeld für einen Krankenhausaufenthalt.

Voraussetzung für einen nachrangigen Deckungsschutz über den KSA Hannover ist das Bestehen einer entsprechenden Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, dessen Fahrtauglichkeit und dass das Fhgz. mit Angabe des Kennzeichens bei der Gemeinde registriert wurde.

Sämtliche Schadenfälle im Personen- sowie im Kfz-Bereich sind bei Herrn Heins, Team 4.3, Telefon: 05103 / 70 07 – 72 zu melden. Dieser steht ebenfalls für entsprechende Rückfragen zur Verfügung.

Anlage 9: Hinweise zur Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs

Asylsuchende erhalten in Wennigsen für Bus, S-Bahn und Zug einen Berechtigungsschein für die 2.Klasse (sog. Region-S-Karte). Dieser berechtigt nicht zu Freifahrten, sondern lediglich zu Vergünstigungen des Fahrpreises. Die Nutzung der Fahrkartenautomaten sollte mit den Flüchtlingen geübt werden (s. auch www.gvh.de/sozialtarif.html).

Tagesfahrten:

| | | |
|------------------|---|-------|
| Wertmarke S 4 € | + TagesEinzelTicket S Zone1 (Barsinghausen, Bredenbeck) | 2,50€ |
| (30 Tage gültig) | + TagesEinzelTicket S Zone 2 (Gehrden, Ronnenberg) | 3,20€ |
| | + TagesEinzelTicket S Zone 3 (Hannover City) | 4,00€ |

Für Kinder von 6-14 Jahren 1,30€ für alle Zonen gültig.

Monatsfahrkarte:

| | | |
|------------------|--------------------------------------|--------|
| MobilCard S | Zone 1 (Barsinghausen, Bredenbeck) | 34,10€ |
| (30 Tage gültig) | Zone 2 (Gehrden, Ronnenberg) | 37,80€ |
| | Zone 3 (H.Bornum,Linden-Fischerhof)) | 49,20€ |
| | Zone 4 (Hannover City+Region) | 59,40€ |

Zusätzliche Mitnahme von 1 Erwachsenen + 3 Kindern bis 18 Jahren ab 19 Uhr.

Am Wochenende und an Feiertagen ganztägig. Wichtig: Mitgenommene Personen müssen eine eigene Region-S-Karte besitzen. Am Wochenende und an Feiertagen

ganztägig. Wichtig: Mitgenommene Personen müssen eine eigene Region-S-Karte besitzen.

Anlage 10: Leistungsumfang und Verfahren des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT)

Quelle: Homepage des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (in Auszügen)

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sollen im Alltag nicht ausgegrenzt oder benachteiligt werden. Ihnen eröffnet das Bildungspaket die Chance auf einen besseren Zugang zu Bildung und Teilhabe.

Zehn Fragen und Antworten zum Bildungspaket

1. Worum geht es beim Bildungspaket?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kita oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern, mitzumachen, gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine mit zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu bekommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen? Wie viele Kinder profitieren vom Bildungspaket?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. In Deutschland sind dies derzeit rund 2,5 Millionen Mädchen und Jungen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit - hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

3. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Zum Bildungspaket gehören:

- Mittagessen für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen.
- Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, das heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Flötengruppe.
- Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden. Die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden wie bisher erstattet.
- Schulbedarf wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen
- Schülerbeförderung für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

4. Welchen Umfang hat das Bildungspaket für das einzelne Kind und insgesamt?

Das Bildungspaket enthält für jedes Kind folgende Beträge:

- 100 Euro jährlich für Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- 10 Euro monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit
- einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt bei einem Euro täglich.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita.
- Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden entweder insgesamt übernommen oder es gibt, wenn die Karte auch für andere Fahrten genutzt werden kann, einen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

5. Wie wird das Bildungspaket vor Ort umgesetzt? Wer ist Ansprechpartner für die Familien?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. In diesen Fällen erhalten Familien alle Leistungen des Bildungspakets aus einer Hand. Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig.

Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den zuständigen Ansprechpartner für das Bildungspaket. Die Leistungen des Bildungspakets werden überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen gewährt. So kommen sie direkt und zielgenau den Kindern zugute. Mit der Bezahlung haben die Familien in der Regel nichts zu tun.

6. Ab wann können die Leistungen beantragt werden?

Das Bildungspaket wurde am 25. Februar 2011 verabschiedet und gilt - nach Verkündung - rückwirkend zum 1. Januar 2011. Entsprechend können die Familien die [Leistungen beantragen](#).

7. Worauf müssen die Familien achten?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Auch bei Fragen der Regelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) bleibt das Jobcenter Ihr Ansprechpartner. [Dort stellen Sie Ihren Antrag](#) und von dort wird Ihnen monatlich das Geld überwiesen.

Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner. Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die Familienkasse übergangsweise die Anträge entgegen

8. Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen vor Ort das Verfahren und informieren Bürgerinnen und Bürger sowie Anbieter über das Prozedere.

9. Was müssen Vereine, Verbände, Initiativen oder Gruppen tun, wenn sie sich an der Umsetzung beteiligen möchten?

Ob Vereine, Jugendgruppen oder Nachhilfelehrer: Wer beim Bildungspaket mitmachen und bedürftigen Kindern und deren Familien helfen möchte, sollte sich zuerst an die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) wenden. Dort erhalten Sie die erforderlichen Informationen.

10. Wie können sich Kitas und Schulen beteiligen?

Auch Schulen und Kitas sollten sich mit den Kreisen oder den kreisfreien Städten (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) in Verbindung setzen, wenn sie beim Bildungspaket mitmachen wollen.

Lehrer und Erzieher spielen beim Bildungspaket eine wichtige Rolle: Sie kennen die Stärken und Schwächen der Kinder besonders gut und können den Eltern Tipps geben, welche Angebote aus dem Bildungspaket für das einzelne Kind sinnvoll sind.

Insbesondere bei der Nachhilfe sind die Schulen gefragt: Erst wenn sie bestätigen, dass ein Kind das Lernziel nicht erreicht oder die Versetzung gefährdet ist, können Eltern Nachhilfe aus dem Bildungspaket beantragen.

Anlage 11: Vollmachten Formular

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, _____
Nachname, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Frau / Herrn _____
Nachname, Vorname, Geburtsdatum

ggf. Firma, Anschrift

mich in folgenden Angelegenheiten bei _____
zuständige Behörde

zu vertreten bzw. zu unterstützen:

- Ausländerrechtliche Angelegenheiten *
- Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen An- oder Abmeldescheins sowie
Entgegennahme der Meldebestätigung *
- rechtliche Angelegenheiten *
- medizinische Angelegenheiten *
- schulischen Angelegenheiten *

- _____ *

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 12: Antrag 1-€-Jobs

Anforderungsprofil für Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. auf ehrenamtlicher Basis (siehe beigefügtes Merkblatt)

Name der Institution: _____

Ansprechpartner: _____

Kontaktdaten (E-Mail, Tel): _____

Beschreibung der Arbeit

Kurze Tätigkeitsbeschreibung: _____

Notwendige Voraussetzungen / Anforderungen (Zusammenarbeit mit Behinderten etc.)

Einsatzort: _____

Zeitlicher Umfang: ständig Std/Woche einmalig

Täglicher Arbeitsbeginn: Uhr

Beginn der Arbeitsaufnahme: Datum..... nach Absprache

Ende der Arbeitsgelegenheit: Datum..... nach Absprache

Bezahlung zum Monatsende: bar per Scheck ohne Bezahlung

Sonstige Anforderungen

Alter: von..... bis..... Jahre egal

Geschlecht: männlich weiblich egal

Deutschkenntnisse: wünschenswert erforderlich nicht erforderlich

Sonstige Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erwartungen:

Angebote der Institution

Einführung und Begleitung

Übernahme eines Bustickets

Frühstück/Mittagessen

Ausstellung einer Bescheinigung

Sonstiges: _____

Bitte schicken an: Gemeinde Wennigsen, Frau Kirli, Hauptstr. 1-2, 30974 Wennigsen

Per E-Mail: kirli@wennigsen.de

Anlage 13: Info zur Tafel

Ziel der Tafel ist die unbürokratische Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in wirtschaftlichen Notlagen. Dazu werden überschüssige und gespendete Lebensmittel eingesammelt und an Bedürftige weitergegeben. Zurzeit sind ca. 80 Helferinnen und Helfer für die Tafel aktiv, die zusammen etwa 10.000 Stunden im Jahr für diesen sozialen Zweck leisten

Berechtigte:

Berechtigungsausweise erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialgeldempfänger, Rentner mit geringen Einkommen und andere Bedürftige. Der Wohnsitz muss in Barsinghausen, Gehrden, Wennigsen oder Ronnenberg liegen. Bei der Anmeldung sind gültige und vollständige Bewilligungsbescheide sowie ein Personalausweis/Pass vorzulegen. Alle weiteren Informationen erhalten die berechtigten Kunden bei der Anmeldung. Bei Bedarf werden vorläufig Lebensmittel ausgegeben.

Neuanmeldungen:

Barsinghausen Tafelladen, Langenäcker 46
Neukunden nehmen wir an jedem 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 15.00- 16.00 Uhr auf.

Gehrden Ausgabestelle, Kantplatz 6
Neukunden werden jeden zweiten Dienstag im Monat in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr aufgenommen.

Ausgabetermine:

Barsinghausen Tafelladen, Langenäcker 46
Die Ausgabetermine sind jeweils Montags und Donnerstags zwischen 15.00 bis 18.00 Uhr.

Ausgabestelle Gehrden, Kantplatz 6
Die Ausgabe erfolgt jeweils Donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr.